

Satzung des Vereins „Portal zur Geschichte e.V.“

2. Änderung

- beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24. September 2007 -

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Portal zur Geschichte“ – und trägt den Untertitel „Verein zur Darstellung der Bedeutung des freien Reichstiftes Gandersheim“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Gandersheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Bewahrung, Dokumentation und Präsentation kultureller Zeugnisse, die mit dem freien Reichsstift Gandersheim in Zusammenhang stehen, seine politische Bedeutung in der deutschen und europäischen Geschichte aufzeigen und mit der Geschichte der Bürgerstadt Gandersheim in Verbindung stehen. Die Eigentums- und Verfügungsrechte über Räumlichkeiten und Exponate bleiben unangetastet. Ihre Nutzung wird im einzelnen vertraglich geregelt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein kann für die Durchführung seiner Aufgaben Personal einstellen, z.B. eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Beginn der Mitgliedschaft:

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand anhand einer schriftlich vorgelegten Beitrittserklärung. Er unterrichtet den Beitrittswilligen/die Beitrittswillige schriftlich über seine Entscheidung ohne Angabe der Entscheidungsgründe. Die Mitgliedschaft gilt für das gesamte Beitrittsjahr.

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres

1. durch einen schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt,
2. durch Ausschluss aus wichtigen Gründen, u.a. bei Verzug mit zwei Jahresbeiträgen,
3. durch Tod

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 4.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangt.

Schriftliche Stimmübertragungen für Mitgliederversammlungen (Stimmrechte) auf ein anderes Mitglied sind zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend oder durch Stimmrechte vertreten sind.

Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, darf mit gleicher Tagesordnung und ohne Einladungsfrist erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend oder 10 Stimmrechte vertreten sind.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der wählbaren Vorstandsmitglieder (einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-Nein-Stimmen);
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes (einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-Nein-Stimmen);
3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins (2/3-Mehrheit der abgegebenen Ja-Nein-Stimmen);
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeiten des Jahresbeitrages (einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-Nein-Stimmen);
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern (einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-Nein-Stimmen).

§ 4.2 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus 6 Mitgliedern.

Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus einem/r ersten Vorsitzenden, einem/r zweiten Vorsitzenden, einem/r SchriftführerIn und einem/r SchatzmeisterIn, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die weiteren zwei Vorstandsmitglieder werden durch die Stadt Bad Gandersheim und die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Anastasius und Innocentius benannt und vom Vorstand des Vereins für die Dauer der Wahlperiode berufen. Die Benennung der Personen ist ein Vorgang interner Willensbildung auf Seiten der Stadt und der Kirchengemeinde.

Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen.

Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter zwei Vorstandsmitglieder im Sinn des §26 BGB anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja-Nein-Stimmen.

Über den Sitzungsverlauf fertigt der/die SchriftführerIn ein Protokoll, das die gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von dem/r Vorstandsvorsitzenden/In und dem/r SchriftführerIn zu unterschreiben.

Der Vorstand lässt sich in seiner Arbeit durch den Wissenschaftlichen Beirat oder durch einzelne Beiratsmitglieder beraten.

Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich für die Mitglieder des Vereins.

§ 4.3 Wissenschaftlicher Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat berät in Fragen der Bewahrung, Dokumentation und Präsentation kultureller Zeugnisse der Geschichte des freien Reichsstiftes Gandersheim und der Bürgerstadt Gandersheim unter wissenschaftlichen, historischen, technischen und finanziellen Gesichtspunkten. Er äußert seine Meinung in Voten. Sie haben für den Vorstand empfehlenden Charakter. Minderheitsvoten sind möglich.

Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus einer vom Vorstand zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die im wissenschaftlichen Bereich der Kunstgeschichte und der Museen eine überregionale Bedeutung haben. Sie werden auf Vorschlag der Museumsleitung vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen.

Der Vorstand des Vereins lädt auf Grund eigener Beurteilung oder, wenn mindestens drei Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates es verlangen, zu einer Beiratssitzung ein. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil und hat Rede-, aber kein Stimmrecht.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.Anastasius und Innocentius und der Stadt Bad Gandersheim zu. Bestehende Eigentumsverhältnisse bleiben davon unberührt.

Bad Gandersheim, den 24. September 2007

Für den Vorstand

Dr. Burkhard Budde
Erster Vorsitzender

Carsten Ueberschär
Zweiter Vorsitzender